



Dr. Eva Möllring

Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Eva Möllring, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Herrn
Dr. Günter Metzges
Campact
Artilleriestr. 6

27283 Verden

Berliner Büro:

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 5.448

☎ (030) 227 – 70 151

☎ (030) 227 – 76 151

✉ eva.moellring@bundestag.de

Wahlkreisbüro:

31224 Peine

Kantstraße 3

☎ (05171) 295 243

☎ (05171) 295 245

✉ eva.moellring@wk.bundestag.de

Berlin, den 15. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Metzges,

ich danke Ihnen für die Einladung zu der Podiumsdiskussion am 26. Juni 2007. Leider ist mir eine Teilnahme daran aus terminlichen Gründen nicht möglich, aber es ist mir gelungen, die Landtagsabgeordnete Silke Weyberg für die Teilnahme an Ihrer Veranstaltung zu gewinnen. Frau Weyberg ist mit dem landwirtschaftlichen Bereich eng verbunden und Bürgerin aus Hohenhameln, sodass sie ein perfekter Ersatz für mich zur Teilnahme an der Podiumsdiskussion ist. Sie wird Ihnen gerne zur Diskussion zur Verfügung stehen.

Zu Ihrem Fragebogen:

Die Ihren Fragen vorgestellten Ausführungen sind teilweise eine sehr verkürzende Darstellung der Fakten, teilweise enthalten sie auch falsche Vorgaben. So kann man nach meiner Einschätzung an das komplizierte Gebiet der Gesetzgebung bei der Gentechnik nicht herangehen. Ich werde daher keine verkürzende Ja oder Nein-Beantwortung vornehmen sondern kurz zu der angesprochenen Problematik Stellung nehmen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass der offizielle Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes, vom Kabinett verabschiedet und zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt, vom 28.03.2007 stammt.

Zu 1 und 2:

Der Schwellenwert von 0,9 %, dem übrigens damals die grüne Bundesministerin Künast zugestimmt hatte, ist der einzige rechtlich bindende Wert, der zurzeit existiert. Es ist rechtlich nicht möglich, national andere Grenzwerte einzuführen. Leider konnte man sich auf europäischer Ebene bisher noch nicht auf einen Schwellenwert für Saatgut einigen. Schon in dem Eckpunktepapier als Vorläufer des Gesetzentwurfes steht ein Satz, den ich voll unterstreiche: „Eine wichtige Vorfrage für die Ausgestaltung der Koexistenzmaßnahmen sind Kennzeichnungs-



schwellenwerte für GVO-Anteile im Saatgut. Da Saatgut am Anfang der Produktionskette steht, liegt in der Festschreibung eines solchen Schwellenwertes eine wichtige Weichenstellung für die Koexistenz. Es ist unerlässlich, dass ein solcher Schwellenwert EU-weit einheitlich gilt“. Die Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ werden diesen Sachverhalt natürlich berücksichtigen.

Im Mai 2007 ist vom BMELV ein Fachgespräch zu Haftungsfragen zum Gentechnikrecht durchgeführt worden. Dazu waren juristische Experten aus dem Bundesgebiet geladen, vier Inhaber von Lehrstühlen für alle hier in Frage stehenden Rechtsbereiche, außerdem ein Vertreter des Bundesgerichtshofes und eines Oberlandesgerichtes. Einstimmige Aussagen dieser Experten war, dass nur der Schwellenwert 0,9 % rechtlich bindend ist und Anbauverträge mit niedrigeren Schwellenwerten auf keinen Fall zu Lasten Dritter führen dürfen.

Man kann auch nicht einfach davon ausgehen, dass sich durch den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen eine Verteuerung von gentechnikfreien Lebensmitteln ergibt. Wie Sie wissen, ist bisher nur gentechnisch veränderter Mais zum Anbau zugelassen, dessen Fläche für dieses Jahr auf ca. 1.500 ha geschätzt wird. Obwohl es aufgrund der von Rot-Grün geschaffenen aktuellen Gesetzeslage bisher keinen Mindestabstand gibt, sind in den Vorjahren keine Schwierigkeiten mit Vermischungen vorgekommen. Hinzukommt, dass der gentechnisch veränderte Mais ausschließlich zu Futterzwecken genutzt wird, mit erheblichen Vorteilen für die Futterqualität und Tiergesundheit.

Zu 3:

Um das gesamte gesetzliche Regelwerk in einem Bereich beurteilen zu können, muss man auch die entsprechende Durchführungsverordnung heranziehen. Letztere ist natürlich in dem von Ihnen zitierten Gesetzentwurf nicht enthalten, an der Verordnung wird noch gearbeitet. Es ist schon in dem erwähnten Eckpunktepapier festgehalten, dass der Anbauer von gentechnisch veränderten Pflanzen Kontakt zu seinem Nachbarn aufnehmen muss, um diese über seine Anbaupläne zu informieren und seine Anbaupläne auf die seiner Nachbarn abzustimmen. Ist ein Imker mit festem Standort dort in seiner Nähe, ist dieser ebenfalls zu informieren. Die leichte Einschränkung beim öffentlichen Teil des Standortregisters ist eine Reaktion auf die kriminellen Zerstörungen von Anbauflächen und den Telefonterror, dem viele anbauende Landwirte ausgesetzt waren. Künftig wird die Gemarkung angegeben, damit kann jeder wirklich Interessierte sich genauer informieren.

Zu 4:

Das vereinfachte Verfahren soll lediglich verhindern, dass eine gentechnisch veränderte Pflanze, die alle vorgeschriebenen Prüfungen durchlaufen hat, an einem anderen Standort noch einmal die gleiche Prozedur durchlaufen muss. Es handelt sich hier ausschließlich um Versuchsanbau,



Dr. Eva Möllring

Mitglied des Deutschen Bundestages

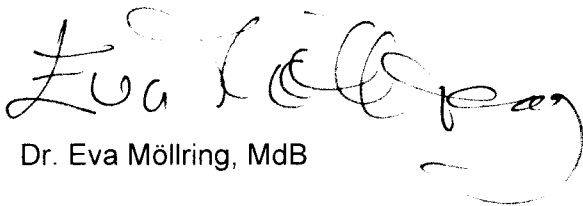
Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 15. Juni 2007

der selbstverständlich den Behörden angezeigt werden muss. Die Prüfung an einem anderen Standort hat zum Ziel, die Pflanze unter anderen Umweltbedingungen zu testen; es ist also gerade anders herum, als Sie schreiben.

Zu 5:

Selbstverständlich entbindet eine private Absprache mit einem anderen Landwirt den gentechnisch veränderte Pflanzen anbauenden Landwirt nicht, die Koexistenzregeln zu den anderen Nachbarn einzuhalten. Er hat natürlich auch alle anderen Vorschriften für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu beachten. Zwei Landwirte können sich aber auf einen geringeren Sicherheitsabstand einigen, wenn nur der Vertragspartner von dem Anbau betroffen sein kann und er z. B. seinen Mais ohnehin an seine Tiere verfüttert und nicht in den Verkehr bringt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva Möllring, MdB